

NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN²⁸²

Beschluss

Auf seiner 6518. Sitzung am 20. April 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen“.

Resolution 1977 (2011) vom 20. April 2011

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1673 (2006) vom 27. April 2006 und 1810 (2008) vom 25. April 2008,

sowie bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

ferner bekräftigend, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen vollständig nachkommen und ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung aller Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme unter allen Aspekten erfüllen müssen,

erneut erklärend, dass die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen nicht die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke behindern darf, dass jedoch die Ziele der friedlichen Nutzung nicht für die Verbreitung dieser Waffen missbraucht werden dürfen,

nach wie vor in ernster Besorgnis über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass nichtstaatliche Akteure nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme erwerben, entwickeln, damit handeln oder sie einsetzen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, im Einklang mit den ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortlichkeiten geeignete und wirksame Maßnahmen zur Abwehr jeder Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen, die durch die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme verursacht wird,

in Bekräftigung seines Beschlusses, dass die in Resolution 1540 (2004) festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸³, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁸⁴ und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁸⁵ oder als änderten sie diese oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

²⁸² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

²⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁸⁴ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBL III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

²⁸⁵ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBL Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

feststellend, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht erforderlich ist, um den unerlaubten Handel nichtstaatlicher Akteure mit nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen sowie mit damit zusammenhängendem Material zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen je nach Bedarf auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene stärker koordiniert werden müssen, um der von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen ausgehenden ernststen Herausforderung und Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weltweit wirksamer entgegenzutreten,

die Notwendigkeit *betonend*, dass die Staaten nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht alle geeigneten einzelstaatlichen Maßnahmen ergreifen, um die Exportkontrollen zu verstärken, den Zugang zu immateriellen Technologietransfers und zu Informationen, die für Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme verwendet werden könnten, zu kontrollieren, die Finanzierung der Verbreitung und einschlägige Lieferungen zu verhindern und sensibles Material abzusichern,

unter Gutheißung der von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) (im Folgenden „1540-Ausschuss“) im Einklang mit seinen Arbeitsprogrammen bereits geleisteten Arbeit, namentlich der Einsetzung der Arbeitsgruppen für die Erleichterung der Durchführung des Arbeitsprogramms,

in Anerkennung der Fortschritte der Staaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004), jedoch feststellend, dass die Staaten auf einigen der von der Resolution erfassten Gebiete weniger Maßnahmen ergriffen haben,

unter Gutheißung der wertvollen Aktivitäten, die der 1540-Ausschuss in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen durchführt,

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004), namentlich im Hinblick auf die Verhinderung der Finanzierung proliferationsrelevanter Tätigkeiten, und unter Berücksichtigung der von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ vorgegebenen Anleitung,

feststellend, dass nicht alle Staaten dem 1540-Ausschuss ihre Staatenberichte über die Durchführung der Resolution 1540 (2004) vorgelegt haben,

sowie feststellend, dass die vollständige Durchführung der Resolution 1540 (2004), einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Rechtsvorschriften und der Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung dieser Rechtsvorschriften, durch alle Staaten eine langfristige Aufgabe ist, die fortlaufende Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordern wird,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, wie wichtig der Dialog zwischen dem 1540-Ausschuss und den Mitgliedstaaten ist, und betonend, dass direkte Kontakte ein wirksames Mittel sind, diesen Dialog zu führen,

sowie in der Erkenntnis, dass viele Staaten nach wie vor Hilfe bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) benötigen, hervorhebend, wie wichtig es ist, den Staaten auf Antrag wirksame und bedarfsgerechte Hilfe bereitzustellen, und die diesbezügliche Koordinierungs- und Unterstützungsfunktion des 1540-Ausschusses begrüßend,

in dieser Hinsicht *betonend*, dass es notwendig ist, die Hilfe und Zusammenarbeit der Staaten untereinander, zwischen dem 1540-Ausschuss und den Staaten und zwischen dem Ausschuss und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken, wenn es darum geht, den Staaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) behilflich zu sein,

in der Erkenntnis, wie wichtig Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des am 12. und 13. April 2010 in Washington abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit als Beitrag zur wirksamen Durchführung der Resolution 1540 (2004) sind,

mit der Aufforderung an die Staaten, dringend zusammenzuarbeiten, um nuklearterroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen, namentlich durch verstärkte Zusammenarbeit und die vollständige Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und mittels geeigneter Maßnahmen zur Verstärkung des bestehenden Rechtsrahmens, damit gewährleistet wird, dass diejenigen, die nuklearterroristische Straftaten begehen, effektiv zur Rechenschaft gezogen werden,

die umfassende Überprüfung von 2009 des Standes der Durchführung der Resolution 1540 (2004) billigend und von den Feststellungen und Empfehlungen in ihrem Abschlussdokument²⁸⁶ Kenntnis nehmend,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 1540 (2004) und die darin festgelegten Forderungen und betont erneut, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die genannte Resolution vollständig durchführen;

2. *beschließt*, das Mandat des 1540-Ausschusses für einen Zeitraum von zehn Jahren bis zum 25. April 2021 zu verlängern;

3. *beschließt außerdem*, dass der 1540-Ausschuss sowohl nach fünf Jahren als auch vor der Verlängerung seines Mandats eine umfassende Überprüfung des Standes der Durchführung der Resolution 1540 (2004) vornehmen und bei Bedarf auch Empfehlungen zu Mandatsänderungen abgeben wird und dass er dem Sicherheitsrat einen Bericht über die Schlussfolgerungen aus diesen Überprüfungen vorlegen wird, und beschließt, dass die erste Überprüfung demzufolge vor Dezember 2016 stattfinden wird;

4. *beschließt abermals*, dass der 1540-Ausschuss dem Rat jedes Jahr vor Ende Mai ein Jahresarbeitsprogramm vorlegen wird, und beschließt, dass das nächste Arbeitsprogramm vor dem 31. Mai 2011 erstellt wird;

5. *beschließt*, dem 1540-Ausschuss auch weiterhin sachverständige Hilfe bereitzustellen; zu diesem Zweck

a) *ersucht* er den Generalsekretär, im Benehmen mit dem 1540-Ausschuss eine Gruppe von bis zu acht Sachverständigen („Sachverständigengruppe“) einzusetzen, die unter der Leitung und Zuständigkeit des Ausschusses tätig wird und sich aus Personen zusammensetzt, die über die entsprechende Erfahrung und das entsprechende Wissen verfügen, um dem Ausschuss mit ihrem Sachverstand bei der Durchführung seines Mandats gemäß den Resolutionen 1540 (2004), 1673 (2006), 1810 (2008) und dieser Resolution behilflich zu sein, namentlich indem sie die Bereitstellung von Hilfe zur Verbesserung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) erleichtern;

b) *ersucht* er in dieser Hinsicht den 1540-Ausschuss, Empfehlungen für den Ausschuss und die Sachverständigengruppe zu erwägen, die die fachlichen Anforderungen, eine breite geografische Vertretung, die Arbeitsmethoden, die Modalitäten und die Struktur betreffen, und dabei auch zu prüfen, ob die Sachverständigengruppe eine Koordinierungs- und Führungsposition übernehmen kann, und diese Empfehlungen dem Rat spätestens am 31. August 2011 vorzulegen;

²⁸⁶ S/2010/52, Anlage.

Durchführung

6. *fordert* alle Staaten, die noch keinen ersten Bericht über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, *erneut auf*, dem 1540-Ausschuss unverzüglich einen solchen Bericht vorzulegen;

7. *legt* allen Staaten, die solche Berichte bereits vorgelegt haben, *erneut nahe*, wenn angezeigt oder auf Ersuchen des 1540-Ausschusses zusätzliche Angaben zu ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu machen, darunter freiwillige Angaben zu ihren wirksamen Praktiken;

8. *ermutigt* alle Staaten, auf freiwilliger Grundlage und gegebenenfalls mit Unterstützung des 1540-Ausschusses nationale Aktionspläne zur Durchführung auszuarbeiten, in denen sie ihre Prioritäten und Pläne für die Durchführung der wichtigsten Bestimmungen der Resolution 1540 (2004) umreißen, und diese Pläne dem Ausschuss vorzulegen;

9. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss seine Anstrengungen zur Förderung der vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten weiter verstärken wird, im Rahmen seines Arbeitsprogramms, das die Zusammenstellung und allgemeine Prüfung von Angaben zum Stand der Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten sowie die Anstrengungen der Staaten im Hinblick auf Informationsarbeit, Dialog, Hilfe und Zusammenarbeit beinhaltet und sich insbesondere mit allen Aspekten der Ziffern 1 bis 3 der genannten Resolution befasst, die sich auf *a*) Nachweisführung, *b*) physischen Schutz, *c*) Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie *d*) einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen bezieht, einschließlich Kontrollen der Bereitstellung von Geldern und Dienstleistungen, beispielsweise Finanzdienstleistungen, für solche Exporte und Umschlagsmaßnahmen, und das je nach Bedarf konkrete Prioritäten für seine Arbeit beinhaltet, unter Berücksichtigung seiner jährlichen Überprüfung der Durchführung der Resolution 1540 (2004), die mit Hilfe der Sachverständigengruppe jedes Jahr vor Ende Dezember erstellt wird;

10. *fordert* den 1540-Ausschuss *nachdrücklich auf*, mit den Staaten sowie den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auch weiterhin aktiv zusammenzuwirken, um den Austausch von Erfahrungen, Erkenntnissen und wirksamen Praktiken auf den von der Resolution 1540 (2004) erfassten Gebieten zu fördern, insbesondere unter Heranziehung der von den Staaten vorgelegten Informationen und der Beispiele für eine erfolgreiche Hilfe, und mit ihnen Verbindung zu halten, was die Verfügbarkeit von Programmen betrifft, die die Durchführung der Resolution 1540 (2004) erleichtern könnten, eingedenk dessen, dass eine individualisierte Hilfe für die wirksame Durchführung der Resolution 1540 (2004) auf nationaler Ebene nützlich ist;

11. *ermutigt* den 1540-Ausschuss in dieser Hinsicht, gestützt auf den erforderlichen einschlägigen Sachverstand mit den Staaten einen aktiven Dialog über die Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu führen, so auch durch Besuche in einzelnen Staaten auf deren Einladung hin;

12. *ersucht* den 1540-Ausschuss, mit Unterstützung der Sachverständigengruppe wirksame Praktiken, Vorlagen und Anleitungen zu bestimmen, im Hinblick auf die Anfertigung einer Zusammenstellung, und die Ausarbeitung eines technischen Leitfadens zur Resolution 1540 (2004) zu erwägen, zur freiwilligen Nutzung durch die Staaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004), und ermutigt in dieser Hinsicht den Ausschuss, nach seinem Ermessen auch entsprechende Sachverständige, so auch aus der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, hinzuzuziehen und dafür gegebenenfalls die Zustimmung des betreffenden Staates einzuholen;

Hilfe

13. *ermutigt* die Staaten, die Hilfeersuchen haben, diese dem 1540-Ausschuss zu übermitteln, und legt ihnen nahe, dafür die Antragsvorlage des Ausschusses zu verwenden;

14. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den 1540-Ausschuss gegebenenfalls darüber zu unterrichten, auf welchen Gebieten sie Hilfe bereitstellen können, und fordert die Staaten und die genannten Organisationen auf, dem Ausschuss bis zum 31. August 2011 eine Kontaktstelle für die Hilfe zu nennen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

15. *fordert* den 1540-Ausschuss *nachdrücklich auf*, die Rolle des Ausschusses bei der Erleichterung der technischen Hilfe für die Durchführung der Resolution 1540 (2004) weiter zu verstärken, insbesondere indem er mit Unterstützung der Sachverständigengruppe aktiv darangeht, Hilfeangebote und Hilfeersuchen aufeinander abzustimmen, durch Mittel wie Länderbesuche, auf Einladung des betroffenen Staates, durch Antragsvorlagen, Aktionspläne oder andere dem Ausschuss vorgelegte Informationen;

16. *unterstützt* die fortgesetzten Anstrengungen des 1540-Ausschusses, einen koordinierten und transparenten Hilfeprozess zu gewährleisten, damit den um Hilfe ersuchenden und den zur Hilfestellung bereiten Staaten Informationen rasch und problemlos zur Verfügung stehen;

17. *befürwortet* es, dass die zu Hilfeangeboten bereiten Staaten, die um Hilfe ersuchenden Staaten, andere interessierte Staaten und die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen Treffen unter Beteiligung des 1540-Ausschusses zu die Hilfe betreffenden Fragen abhalten;

Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen

18. *fordert* die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, eine Kontaktstelle oder einen Koordinator für die Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu bestimmen und dem 1540-Ausschuss bis zum 31. August 2011 zu nennen, und ermutigt sie, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem Ausschuss zu technischer Hilfe und allen anderen für die Durchführung der Resolution 1540 (2004) maßgeblichen Fragen zu verstärken;

19. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem 1540-Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus weiter verstärkt werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch und die Koordinierung der Besuche einzelner Staaten, im Rahmen des jeweiligen Mandats der Ausschüsse, der technischen Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden;

Transparenz und Informationsarbeit

20. *ersucht* den 1540-Ausschuss, auch weiterhin transparenzfördernde Maßnahmen und Aktivitäten einzuleiten, unter anderem indem er möglichst weitgehenden Gebrauch von seiner Website macht, und fordert den Ausschuss nachdrücklich auf, mit Beteiligung der Sachverständigengruppe regelmäßige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Treffen zu den mit den genannten Zielen zusammenhängenden Aktivitäten des Ausschusses und der Sachverständigengruppe abzuhalten;

21. *ersucht* den 1540-Ausschuss *außerdem*, auch weiterhin Informationsveranstaltungen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) auf internationaler, regionaler, sub-

regionaler und gegebenenfalls nationaler Ebene zu organisieren und daran teilzunehmen und die Präzisierung dieser Informationsmaßnahmen zu fördern, indem sie stärker auf konkrete thematische und regionale Fragen der Durchführung ausgerichtet werden;

Verwaltung und Ressourcen

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erfüllung des Mandats des 1540-Ausschusses dauerhafte Unterstützung und ausreichende Ressourcen erfordert; zu diesem Zweck

a) billigt er die dem 1540-Ausschuss vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen derzeit bereitgestellte administrative und logistische Unterstützung und beschließt, dass der Ausschuss dem Rat bis Januar 2012 über die Möglichkeit Bericht erstatten soll, diese Unterstützung zu verstärken, so auch durch den Ausbau der regionalen Kapazitäten des Büros zur Unterstützung der Durchführung der Resolution auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene;

b) fordert er das Sekretariat auf, ausreichenden Sachverstand zur Unterstützung der in dieser Resolution beschriebenen Aktivitäten des 1540-Ausschusses bereitzustellen und aufrechtzuerhalten;

c) ermutigt er die Staaten, die dazu in der Lage sind, dem Büro für Abrüstungsfragen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit es den Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Resolution 1540 (2004) behilflich sein kann, und dem 1540-Ausschuss Beiträge in Form von Sachleistungen oder unentgeltliche Schulungen und sachverständige Hilfe bereitzustellen, die der Sachverständigengruppe dabei helfen sollen, Hilfersuchen rasch und wirksam nachzukommen;

d) bittet er den 1540-Ausschuss, zu erwägen, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und anderen Organen der Vereinten Nationen Möglichkeiten zur Nutzung und Erhaltung von Sachverstand, insbesondere auch des Sachverstands ehemaliger Mitglieder der Sachverständigengruppe, zu schaffen, um diesen für spezifische Missionen und im Hinblick auf den Bedarf an Hilfe bei der Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erschließen;

e) fordert den 1540-Ausschuss nachdrücklich auf, auch weiterhin zur Leistung freiwilliger finanzieller Beiträge zu ermutigen, um den Staaten bei der Ermittlung und Deckung ihrer Bedürfnisse in Bezug auf die Durchführung der Resolution 1540 (2004) behilflich zu sein, und diese Beiträge umfassend zu nutzen, und ersucht den Ausschuss, nach seinem Ermessen den effizienten und wirksamen Einsatz der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Finanzierungsmechanismen zu fördern;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6518. Sitzung einstimmig verabschiedet.

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN²⁸⁷

Beschlüsse

Am 21. September 2010 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁸:

²⁸⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

²⁸⁸ S/2010/492.